

Förderverein Freunde der Grundschule Alling e. V. Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Freunde der Grundschule Alling e.V.".
- (2) Er ist in das Vereinsregister (VR200469) beim Amtsgericht in München eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Alling.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr der Grundschule Alling.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52, 58 AO).

 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Alling.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens.

 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen, Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Schullandheimaufenthalten.
- (3) Bedürftige Schüler sollen finanzielle Hilfe bei der Anschaffung von Schulmaterialien oder deren Teilnahme an kostenpflichtigen Schulveranstaltungen erfahren.
- (4) Der Verein ist befähigt Spenden an hilfebedürftige Einrichtungen zu tätigen, z.B. Partnerschule in Togo.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds.
- (3) Die Familienmitgliedschaft beinhaltet, dass alle volljährigen Personen einer Familie im FöVe stimmberechtigt sind. Als Familie gilt eine Lebensgemeinschaft von Erziehungsberechtigten und deren Kinder mit gemeinsamer Haushaltsführung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Geschäftsjahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem endenden Geschäftsjahr.



- (6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch erhoben werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und Spenden sind in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beitragsordnung kann zu jeder Zeit von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Satzung bleibt davon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen mit folgenden Ämtern:
 - 1. Vorsitz
 - 2. Vorsitz
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Schulleitung kraft Amtes
 - 1. Elternbeirat-Vorsitz kraft Amtes
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei vertretungsberechtigten Vorstände (1. Vorsitz, 2. Vorsitz und Kassier). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Ausgaben bis zu € 200,- können von einem der drei vertretungsberechtigten Vorstände alleine beschlossen werden. Höhere Ausgaben (größer € 200,-) erfordern den einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstände.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im vierten Quartal einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.



- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Nachträgliche Tagesordnungspunkte dürfen bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand beantragt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte bedürfen keiner nachträglichen Mitteilung.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl, bzw. Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festlegung der Vereinsaufgaben
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen die einfache Stimmenmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung erfordern die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
- (6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nach schriftlicher Vollmachterteilung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Diese Vollmachtübertragung ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied vor Versammlungsbeginn zu übergeben und dem Protokoll hinzuzufügen. Ein Mitglied kann maximal vier andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht gilt nur für die jeweilige Sitzung und nicht unbefristet.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§10 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung benötigt von den Mitgliedern folgende Daten:
Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Bankverbindung.
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein wird Daten eines Mitgliedes nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes und ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks veröffentlichen.

§11 Kassenwesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen, einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des Werts von Sacheinlagen, an die



Gemeinde Alling als Sachaufwandsträger der Schule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 an der Grundschule Alling zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. November 2015 beschlossen. Vorstand: Gabriele Loistl 2. Vorstand: Annette Riederer von Paar Kassier: Andrea Zormaier Schriftführerin: Christiane Schmautz Schulleitung: Gudrun Beck 6. 1.Elternbeirat-Vorsitz: Tatjana Troidl 7. Anwesende Mitglieder des Förderverein: Unterschrift: Name: